

Anlage 2 TfPV — (zu den §§ 15, 16 Absatz 1)

Triebfahrzeugführerschein-Prüfungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 2013, 4014)

1 2 3 4

Note Zwischennote als Dezimalnote Prozentualer Anteil der erreichten Punktzahl an der erreichbaren Punktzahl Bewertungsmaßstab

sehr gut 1,0 1,3 100 bis 96,3 unter 96,3 bis 92,6 eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht

gut 1,7 2,0 2,3 unter 92,6 bis 90,0 unter 90,0 bis 87,5 unter 87,5 bis 85,0 eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht

befriedigend 2,7 3,0 3,3 unter 85,0 bis 82,6 unter 82,6 bis 80,0 unter 80,0 bis 77,5 eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht

ausreichend 3,7 4,0 unter 77,5 bis 73,7 unter 73,7 bis 70,0 eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

mangelhaft 5,0 unter 70,0 bis 35,0 eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können

ungenügend 6,0 unter 35,0 eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

Andere als die in Spalte 2 aufgeführten Zwischennoten dürfen nicht verwendet werden.

Zitiervorschlag: Anlage 2 TfPV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/TfPV/anlage-2>